

RS Vwgh 1996/10/3 95/16/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1996

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1955 §1;

Rechtssatz

Von einer Miteigentümergeinschaft kann erst dann gesprochen werden, wenn Personen Miteigentümer geworden sind. Solange diesen Personen Miteigentum nicht eingeräumt ist und eine solche Miteigentumsgemeinschaft gar nicht besteht, können diese auch nicht als Bauherrn handeln. Planungswünsche von Interessenten, die noch nicht Eigentümer sind, ja nicht einmal einen Übereignungsanspruch am Grundstück erworben haben, sind bloß unverbindliche Anregungen; mit ihnen werden nicht in der Stellung eines Bauherrn gründende durchsetzbare Rechte geltend gemacht (Hinweis E 30.5.1994, 93/16/0095).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995160003.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at